Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule an der Marienstraße zu Duisburg-Homberg e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule an der Marienstraße zu Duisburg-Homberg“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 47198 Duisburg, Marienstraße 28.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder an der GGS an der Marienstrasse in Duisburg-Homberg.

1.1 Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung des Schullebens und der Lehrtätigkeit. Hierzu zählen die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen und Beihilfe bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln oder Beschaffung von Materialien zur Verbesserung der Rahmenbedingungen an der Schule, soweit nicht öffentliche Mittel herangezogen werden können.

1.2 Der Zweck des Vereins zeigt sich insbesondere in der Zusammenführung von Freunden und Förderern der GGS Marienstraße sowie der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Vereinsmitgliedern, Schule, Schulkonferenz und Schulpflegschaft.

2. Der Verein ist in seiner Entscheidung, welche Projekte er unterstützt, unabhängig von Schule, Schulkonferenz und Schulpflegschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Wirtschaftlichkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein kann Vermögen über das Geschäftsjahr hinaus bündeln zum Zwecke der Reserve oder der Ermöglichung größerer Anschaffungen oder Projekte.

3. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Einkünfte des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

2. Die Mitglieder und der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle unbeschränkt geschäftsfähigen Personen sowie auch juristische Personen werden.

2. Der Beitritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

3. Wird die Aufnahme eines Bewerbers durch den Vorstand abgelehnt, hat der Bewerber das Recht, dass die Mitgliederversammlung über den Beitritt entscheidet. Deren Entscheidung ist endgültig.

4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines vom Bewerber eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrags.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod des Mitglieds,
b) durch Austritt oder
c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand; bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn

a) das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder
b) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder
c) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Der Beschluss muss begründet und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss ist Einspruch auf der der Mitteilung folgenden Mitgliederversammlung des Beschlusses zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss endet die Beitragspflicht mit Ablauf des auf die Wirksamkeit des Ausschlusses folgenden Monats. Beitragsrückstände sind nachzuentrichten; bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten Beiträge nach eigenem Ermessen, jedoch ist mindestens der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.

2. Für sozial bedürftige Mitglieder kann der Vorstand auf Antrag nach Vorlage entsprechender Nachweise einen um 50 % ermäßigten Mitgliedsbeitrag festsetzen.

3. Freiwillige Spenden von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern sind erwünscht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand und
c) der erweiterte Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschluss der Mitgliederversammlung geordnet.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

a) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung oder von der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird.

b) In jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss auf §9 Absatz 6 hingewiesen werden.

c) Enthält die Tagesordnung Anträge bezüglich Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, so ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf §9 Absatz 10c hinzuweisen.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Wahl der Vorstandmitglieder,
b) Festsetzung des Mindestbeitrages,
c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und Kassenberichts des Vorstandes,
d) Wahl eines Kassenprüfers und Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
e) Entlastung des Vorstandes,
f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins,
g) auf Antrag des Betroffenen Beschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder den Ausschluss eines Mitglieds,
h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die schriftlich vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder an die Mitgliederversammlung gestellt wurden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift vom Schriftführer angefertigt, welche vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

10. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend oder nach §9 Absatz 6 vertreten sind.

a) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einschließlich Stimmenthaltungen).

b) Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

c) Stellen die anwesenden Mitglieder fest, dass die Festlegungen gemäß §9 Absatz 2b und §9 Absatz 2c erfüllt sind, können die bei der Feststellung der Beschlussunfähigkeit anwesenden Mitglieder die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung 15 Minuten später am gleichen Tagungsort beantragen. Wird dieser Antrag einstimmig angenommen, erfolgt die Einberufung. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sollte keine Einstimmigkeit erreicht werden, so gilt §9 Absatz 10b.

§ 10 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassenwart. Es sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

1.1. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Verfügungen über Vermögenswerte des Vereins sowie Verpflichtungen hierzu bedürfen der Unterschrift zweier dieser Vorstandsmitglieder.

2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus mindestens zwei und bis zu vier Beisitzern.

2.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus gewählten Beisitzern. Er ist nicht der Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Seine Aufgaben im Verein sind

- Unterstützung des Vorstands,
- Beratung des Vorstands
- und Kontrolle des Vorstands.

Der erweiterte Vorstand muss zu Vorstandsitzungen eingeladen werden.

3. Dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand sollen nach Möglichkeit mindestens ein Mitglied der Schulpflegschaft und ein Mitglied des Lehrerkollegiums angehören.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

5. Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

6. Die vorzeitige Entlassung eines Mitgliedes des Vorstands oder des erweiterten Vorstands ist zulässig, er hat jedoch seine Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers wahrzunehmen.

7. Vereinsmitglieder, die juristische Personen sind, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenführung ist jedes Jahr von dem Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Zweck des Vereins entsprechend zugunsten der Gemeinschaftsgrundschule an der Marienstrasse verwendet.

Für die Abwicklung der Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren. Das Vereinsvermögen muss ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung verwendet werden.

2. Bleiben nach Ausgabe des Vereinsvermögens im Sinne des Zwecks des Vereins noch Restbeträge, so gehen diese zweckgebunden als Spende an die Einrichtung Brotzeit e.V. über. Das Vereinsvermögen muss ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung verwendet werden.

3. Eine etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.